

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 245/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alicja B. [REDACTED] geb. L. [REDACTED],
Graf A. [REDACTED] Platz 9, D. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K. [REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
A. [REDACTED]straße [REDACTED], H. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 15. März 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hält die etwaigen Ansprüche im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wegen fehlender Substantiierung für erloschen. Die bis zum 31. Dezember 1965 bei dem Bezirksamt für Wiedergutmachung in Koblenz ohne Darlegung des den einzelnen Entschädigungsanspruch begründenden Sachverhalts gestellten Anträge auf Entschädigung hat die Klägerin bis zum 31. März 1967 jedenfalls bei der Behörde, bei der sie anhängig waren (vgl. BGH RZW 1978, 68; BVerfG RZW 1978, 109 Nr. 17), nicht durch Nachholung der in § 190 Nr. 1 bis 4 ZPO bezeichneten Angaben erläutert. Die dabei angemeldeten Ansprüche sind deshalb nach § 190 a Abs. 1 Satz 1 ZPO mit Ablauf des 31. März 1967

- 3 -

erloschen. Der nach Ablauf der Schlußfrist des Art. VIII BEG-Beschluß am 17. Februar 1970 gestellte, auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG gestützte Antrag ist unzulässig. Die Klägerin genießt keinen Vertrauensschutz nach BVerfG RzW 1971, 309. Die rückwirkende Einführung des Stichtages (1. Oktober 1953) hat für sie keine Entschädigungsansprüche beseitigt. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters hatte die Klägerin seit November 1963 in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz und wäre deshalb, nicht erst auf Grund der Erteilung des Vertriebenenausweises im Juni 1969 (BGH RzW 1972, 382; ständig; vgl. BVerfG Beschluß vom 19. September 1978 - 1 BvR 685/78), nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG anspruchsberechtigt geworden.

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)